

aArberg



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Marktreglement

vom 26. November 2015

INHALTSVERZEICHNIS

MARKTREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Bewilligungspflicht	3
Art. 3	Zuständigkeit, Plätze	3
Art. 4	Platzgebühren	3
Art. 5	Marktchef	3
Art. 6	Märkte und Markttag	4
Art. 7	Marktplätze	4
Art. 8	Marktzeiten	4
Art. 9	Gewerbe	4
Art. 10	Verbotene Waren und Dienstleistungen	4
Art. 11	Abfallentsorgung / Reinigung / Instandstellung	4
Art. 12	Fahrzeuge	5
Art. 13	Versicherung	5
Art. 14	Haftung	5
Art. 15	Standanschrift	5
Art. 16	Preisanschrift	5
Art. 17	Auftritt	5
Art. 18	Änderungen an Mietständen	5

II. MONATSMARKT DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Art. 19	Anmeldung	6
Art. 20	Bewilligungspflicht	6
Art. 21	Zulassung	6
Art. 22	Abfallentsorgung	6
Art. 23	Platzgeld	6
Art. 24	Stromverbrauch	7
Art. 25	Bezahlung	7
Art. 26	Festlegung der Ansätze	7

III. SCHLACHTVIEHMARKT

Art. 27	Auf- und Abfuhr	7
Art. 28	Schlachtviehannahme	7
Art. 29	Entleeren und Reinigen	7
Art. 30	Tierseuchenverordnung	7

IV. STRAFEN, RECHTSPFLEGE

Art. 31	Zuwiderhandlungen	7
---------	-------------------	---

V. INKRAFTSETZUNG

Art. 32	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

MARKTREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeit im Bereich des kommunalen Marktwesens.

² Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Grund und Boden durchgeführten Märkte, für alle marktähnlichen Veranstaltungen, sowie für das Feilbieten von Waren auf öffentlichem oder zur Verfügung der Gemeinde stehendem Privatboden.

Bewilligungspflicht

Art. 2

Für sämtliche Märkte ist bei der Einwohnergemeinde Aarberg eine Bewilligung einzuholen.

Zuständigkeit, Plätze

Art. 3

Der Gemeinderat bestimmt in der Organisationsverordnung die zuständige Kommission zur Überwachung der Märkte. Diese legt die Aufgaben für den zuständigen Marktchef fest.

Platzgebühren

Art. 4

Gebühren für benutztes Terrain werden nach separater Verordnung der Einwohnergemeinde Aarberg erhoben.

Marktchef

Art. 5

¹ Der Marktchef des jeweiligen Marktes ist zuständig für:

- Die Einholung der Bewilligungen bei den zuständigen Amtsstellen,
- Die Erteilung von Bewilligungen und Absagen,
- Die Vorbereitung des Marktgebietes (Verkehr, Parkierung sowie Ent- und Beladung von Fahrzeugen, Strom, Kehricht etc.),
- Die Erstellung eines Planes, Erteilung und Nummerierung der Standplätze,
- Die Erarbeitung des Abfallkonzepts für den Marktbetrieb,
- Die Kontrolle zur Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes,
- Die Überwachung des Marktbetriebes,
- Die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften,
- Den Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen,
- Das Einziehen der Stand- und Platzgebühren, sowie weitere anfallende Gebühren,
- Die Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation,
- Kontrolle der Einhaltung der bewilligten Marktzeiten
- Abstellen von Fahrzeugen und Ladegut
- Organisation der Parkplätze

² Der Marktchef kann:

- allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen.
- Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten, in leichten Fällen verwarnen und in schweren Fällen vom Platz verweisen.

Märkte und Markttag **Art. 6**

Es werden in Aarberg folgende Märkte abgehalten:

- a) Monatsmarkt der Einwohnergemeinde Aarberg
Kleintier-; Waren- und Gemüsemarkt
- b) Wochenmärkte
Frisch- und Spezialitätenmarkt
- c) Schlachtviehmarkt
- d) Spezialmärkte
Wie „Chlouermärit“, Grüner Markt, Antiquitätenmarkt Puce, „Zibelemärit“ usw.

Marktplätze **Art. 7**

Marktplatzstandorte sind:

- a) Stadtplatz
- b) Pferdemarkt
- c) Weitere bewilligte Standorte

Marktzeiten **Art. 8**

Die bewilligten Marktzeiten sind einzuhalten. Auf die Nachtruhe der Anwohnerschaft ist Rücksicht zu nehmen.

Gewerbe **Art. 9**

Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden. Die privaten Vorplätze dürfen nur in Absprache mit dem Grundeigentümer belegt werden.

Verbotene Waren und Dienstleistungen **Art. 10**

Es gelten die in der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

Abfallentsorgung / Reinigung / Instandstellung **Art. 11**

Die Abfallentsorgung während und nach dem Markt hat nach dem Abfallkonzept zu erfolgen. Aufwendungen für Nachreinigungen und Instandstellungen werden dem Organisator weiter verrechnet.

- Fahrzeuge* **Art. 12**
Das Abstellen von Fahrzeugen oder von Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung des Marktchefs zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Begründete Ausnahmen bewilligt der Marktchef. Der Marktchef legt die Parkplätze für die Markthändler fest.
- Versicherung* **Art. 13**
Jeder Marktfahrer verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.
- Haftung* **Art. 14**
¹ Die Marktfahrer haften für sämtliche Personen- und Sachschäden, welche im Zusammenhang mit ihren Marktaktivitäten stehen.
² Die Einwohnergemeinde Aarberg haftet nicht für Schäden, die durch begründete Absage entstehen können.
- Standanschrift* **Art. 15**
An allen Ständen sind Namen und Wohnort des Inhabers gut sichtbar anzuschreiben.
- Preisanschrift* **Art. 16**
Sämtliche Angebote müssen mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.
- Auftritt* **Art. 17**
Der Auftritt (Werbung, Gestaltung, Aktivitäten) darf das Publikum und die Nachbarestände nicht beeinträchtigen.
- Änderungen an Mietständen* **Art. 18**
Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen und an öffentlichen Gebäuden (z.B. Holzbrücke) irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Blachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

II. MONATSMARKT DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Anmeldung

Art. 19

Anmeldungen für Stand und Standplätze haben schriftlich und unter Angabe des detaillierten Warenangebotes und des nötigen Platzbedarfs zu erfolgen. Die vorbestellten Standplätze werden bis 08.00 Uhr reserviert, anschliessend kann der Marktchef diese anderweitig vergeben. Vorbestellte nicht benutzte Plätze werden verrechnet.

Bewilligungspflicht

Art. 20

¹ Wer auf dem Markt Waren verkaufen will, bedarf der Bewilligung des Marktchefs. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen.

² Markthändlern, die den Markt regelmässig besuchen, kann eine Jahresbewilligung ausgestellt werden.

Zulassung

Art. 21

¹ Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen des Reglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet.

² Die Zulassung kann verweigert werden wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht,
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet,
- ein Überangebot des betreffenden Artikels besteht.

³ Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Abfallentsorgung

Art. 22

Die Marktfahrer haben ihren Abfall nach Marktende mitzunehmen.

Platzgeld

Art. 23

¹ Für Marktstände, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, beträgt der Gebührenrahmen:

<u>Standlänge:</u>	<u>Total</u>
2.00 m	Fr. 10.00 bis Fr. 25.00
3.00 m	Fr. 15.00 bis Fr. 30.00
4.00 m	Fr. 20.00 bis Fr. 35.00

² Das Platzgeld für Marktstände, die im Eigentum der Marktfahrer sind, beträgt Fr. 3.00 bis Fr. 10.00 pro Laufmeter.

- Stromverbrauch* **Art. 24**
Für den Stromverbrauch werden pro Händler und Halbttag von Fr. 4.00 bis Fr. 10.00 erhoben.
- Bezahlung* **Art. 25**
Die Gebühren werden am Markttag einkassiert; sie können auch im Voraus bezahlt werden.
- Festlegung der Ansätze* **Art. 26**
Die Ansätze für die Gebühren und Platzgelder werden durch den Gemeinderat unter Einhaltung des Gebührenrahmens festgelegt

III. SCHLACHTVIEHMARKT

- Auf- und Abfuhr* **Art. 27**
Die Viehauffuhr auf den Viehmarkt darf nicht vor 07.30 Uhr erfolgen. Marktvieh muss rasch möglichst abgeführt werden, spätestens bis 14.00 Uhr.
- Schlachtviehannahme* **Art. 28**
Die Schlachtviehannahme findet an den durch die LOBAG in Ostermundigen und die Schlachtviehmarktkommission Aarberg festgesetzten Tagen statt. In der Regel am gleichen Tag wie der Monatsmarkt.
- Entleeren und Reinigen* **Art. 29**
Das Entleeren und Reinigen der Viehtransportkisten und Transportfahrzeuge auf den Marktplätzen ist verboten.
- Tierseuchenverordnung* **Art. 30**
Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

IV. STRAFEN, RECHTSPFLEGE

- Zuwiderhandlungen* **Art. 31**
¹ Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnung des Marktchefs missachtet, wird:
 - a) in leichten Fällen verwarnt;
 - b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.² Ferner können Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden. Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden.

V. INKRAFTSETZUNG

Inkrafttreten

Art. 32

¹ Das vorliegende Marktreglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften, insbesondere das Marktreglement mit Gebührentarif vom 30. November 2006.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Aarberg am 26. November 2015.

EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Der Präsident

Der Sekretär

Fritz Affolter

Beat Soltermann

Auflagebescheinigung

Das Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerde wurde keine erhoben.

3270 Aarberg, den 31.12.2015

Der Gemeindeschreiber

Beat Soltermann